

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Erweiterung des GG Kohlbeck über ein Versickerungsbecken, Fl.Nr. 365/69 in den Untergrund und über ein Regenrückhaltebecken, Fl.Nr. 291, Gmkg. Laffenau in die Kleine Roth (Gew. III. Ord.) durch die Stadt Heideck, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Heideck plant die abwassertechnische Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes Kohlbeck im Trennsystem. Die Schmutzwässer sollen zur Kläranlage Heideck abgeleitet werden. Die Niederschlagswasserentwässerung teilt sich in 2 Hauptstränge und 3 Teilbereiche auf. Im Hauptstrang 1 werden die Niederschlagswässer aus dem nordöstlichen Bereich gesammelt und in ein Versickerungsbecken mit einem Volumen von ca. 1.665 m³ abgeleitet. In diesem wird das Niederschlagswasser gepuffert und über eine mindestens 20 cm starke und begrünte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden dem Versickerungsbecken bis zu 300 l/s zugeführt. Das Volumen ist großzügig bemessen und kann auch größere Starkregenereignisse schadlos aufnehmen. Im Hauptstrang 2 werden die Niederschlagswässer aus dem südwestlichen Bereich gesammelt und in ein Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 1.500 m³ abgeleitet. In diesem wird das Niederschlagswasser gepuffert und auf 276 l/s gedrosselt über einen Ableitungskanal und einen offenen Graben im Talgrund in die Kleine Roth eingeleitet. Beim Überschreiten des Berechnungsregens werden höhere Abflüsse in das Gewässer abgeleitet (Regel- und Notüberlauf). Insgesamt steht in dem Bereich des Regenrückhaltebeckens ein Volumen von ca. 4.100 m³ zur Verfügung. Dies ist großzügig bemessen und kann auch größere Starkregenereignisse schadlos aufnehmen. Die Niederschlagswässer aus dem Bereich der Gewerbegebietsparzelle 2 bis 4 sollen breitflächig in eine südwestlich angrenzende Versickerungsmulde (V=552 m³) abgeleitet werden. In dieser wird das Niederschlagswasser gepuffert und über eine mindestens 20 cm starke und begrünte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden dem Versickerungsbecken bis zu 174 l/s zugeführt. Der Notüberlauf wird in das angrenzende Regenrückhaltebecken abgeleitet. Die Niederschlagswässer aus dem Bereich der Gewerbegebietsparzelle 26 sollen breitflächig in eine nordöstlich angrenzende Versickerungsmulde (V=289 m³) abgeleitet werden. In dieser wird das Niederschlagswasser gepuffert und über eine mindestens 20 cm starke und begrünte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden dem Versickerungsbecken bis zu 85 l/s zugeführt. Der Notüberlauf wird in das angrenzende Versickerungsbecken abgeleitet. Die Niederschlagswässer aus dem Bereich der Erschließungsstraßen im Gewerbegebiet werden insgesamt in straßenbegleitende Versickerungsmulden (V=378 m³) mit Schotterrigole abgeleitet. In diesen wird das Niederschlagswasser gepuffert und über eine mindestens 30 cm starke

und begrünte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden dem Mulden-Rigolen-System bis zu 110 l/s zugeführt. Der Notüberlauf wird jeweils in die Oberflächenwasserkanäle abgeleitet. Insgesamt wird mit dem Entwässerungssystem eine größtmögliche dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers angestrebt und somit die Auswirkungen auf den natürlichen Wasserkreislauf weitestgehend minimiert.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund und in die Kleine Roth stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen (§ 8 Abs. 1 WHG), da die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NwFreiV) für eine Genehmigungsfreiheit nicht erfüllt sind (§ 46 Abs. 2 WHG, NwFreiV) und kein Gemeingebrauch vorliegt (§ 25 Satz 3 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG i.V.m. TRENÖG). Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-**
nen Monat, vom **25.03.2026 bis 24.04.2026** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 08.05.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230 und bei der Stadt Heideck, Marktplatz 24, 91180 Heideck Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 19.03.2026

gez.

Schneck